

Verwendung von Grabsteinen **aus Kinderarbeit**

„Bei Grabsteinen, die außerhalb des EU-Raumes gebrochen und bearbeitet werden, kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass diese gegen die ILO-Konvention 182 verstoßen. Durch die ILO-Konvention 182 soll Kinderarbeit verboten und Maßnahmen getroffen werden, um Kinderarbeit zu vermeiden bzw. ganz aus der Welt zu schaffen. Bei Grabsteinen, die aus Ländern innerhalb der EU stammen, besteht die Gefahr des Verstoßes gegen die genannte Konvention nicht.

Davon abgesehen gelten die vorgenannten Überlegungen auch für die Einhaltung der notwendigen Vorgaben für Arbeits- bzw. Mutter-schutz.“

Diese Formulierung ergänzt § 14 („Allgemeine Gestaltungsvorschriften“) der Friedhofsordnung der Gemeinde Nußloch. Um Beachtung wird gebeten.